



**Mitteilungen
des Gemeinderats zur
Urnenabstimmung
vom 28. August 2011**

Nr. 133

An der Urnenabstimmung vom 28. August 2011 haben die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten über folgende Vorlagen abzustimmen:

1. Initiative für die Einführung eines Gemeindeparlaments und die Abschaffung der Gemeindeversammlung

Die Initiative verlangt, dass die Gemeindeversammlung durch ein Gemeindeparlament ersetzt wird. Wird die Initiative angenommen, hat der Gemeinderat den Stimmberechtigten zu einem späteren Zeitpunkt die rechtlichen Grundlagen für die Einführung eines Parlaments zum Beschluss vorzulegen. Wird die Initiative abgelehnt, bleibt die Gemeindeversammlung bestehen.

2. Teilrevision der Gemeindeordnung (GO)

Mit der Vorlage wird die Gemeindeordnung der Gemeinde Ittigen vom 28.11.1999 in den Bereichen Datenschutz, Ausstandspflicht und Schulorganisation dem geänderten übergeordneten Recht angepasst. Mit dem Beschluss wird gleichzeitig das Datenschutzreglement aus dem Jahr 1987 aufgehoben.

Nachstehend finden Sie die Erläuterungen des Gemeinderats zu den zwei Vorlagen.

1. Initiative für die Einführung eines Gemeindeparlaments und die Abschaffung der Gemeindeversammlung

Die Initiative

Am 13.09.2010 hat das Initiativkomitee die folgende, mit 500 gültigen Unterschriften versehene Initiative in der Form einer einfachen Anregung eingereicht: **«Die Einwohnergemeinde Ittigen führt ein Gemeindeparlament ein und schafft die Gemeindeversammlung ab. Spätestens drei Jahre nach Annahme der Initiative (oder nach Zustimmung durch den Gemeinderat) unterbreitet der Gemeinderat den Stimmberechtigten eine entsprechende Vorlage zur Abstimmung.»**

Der Gemeinderat erklärte die Initiative am 13.12.2010 als gültig und setzte den Abstimmungstermin auf den 28.08.2011 fest. Somit findet an diesem Datum der Grundsatzentscheid statt, ob in Ittigen ein Gemeindeparlament eingeführt und die Gemeindeversammlung abgeschafft wird. Bei Annahme der Initiative müssten in einem zweiten Schritt die Gemeindeordnung und das Reglement über Abstimmungen und Wahlen ergänzt bzw. angepasst werden, was mit einer weiteren Volksabstimmung verbunden wäre.

Frühere Abstimmungen zu einem Gemeindeparlament

In Ittigen haben die Stimmberechtigten bereits drei Mal über die Einführung eines Gemeindeparlaments abgestimmt:

- Im Jahr 1982 hat sich die Gemeindeversammlung mit 147 Ja-Stimmen zu 458 Nein-Stimmen gegen ein Gemeindeparlament ausgesprochen.
- Im Jahr 1986 lehnten die Stimmberechtigten die Einführung eines Gemeindeparlaments an der Urne mit 953 Ja-Stimmen und 1171 Nein-Stimmen ab.
- Im Jahr 1989 scheiterte die Vorlage für die Einführung eines Gemeindeparlaments an der Urne mit 2131 Ja-Stimmen und 2561 Nein-Stimmen.

Rolle und Funktion des Gemeindeparlaments

Heute ist Ittigen direktdemokratisch organisiert. Der Gemeinderat (Exekutive) ist ausschliesslich gegenüber den Stimmberechtigten verantwortlich, sei dies an der Gemeindeversammlung oder im Rahmen von Urnenabstimmungen und -wahlen.

Das übergeordnete Recht stellt es den Gemeinden frei, ob sie diese ausschliesslich direktdemokratische Struktur bevorzugen, oder ob sie eine Struktur der halbdirekten Demokratie einführen wollen. Unter halbdirekter Demokratie ist

eine Mischform von repräsentativer Demokratie (volksgewähltes Legislativorgan) und direkter Demokratie (Referenden) zu verstehen. Alle bernischen Parlamentsgemeinden üben ihre direkte Demokratie an der Urne aus. Die Gemeindeversammlung wird regelmässig mit der Einführung eines Gemeindeparlaments abgeschafft, obschon dies aus rechtlicher Sicht nicht zwingend ist. Somit steht in der politischen Strukturdiskussion das Modell «Gemeindeversammlung» dem Modell «Gemeindeparlament» gegenüber.

Soweit die Gemeinde ein Gemeindeparlament vorsieht, muss dieses mindestens 30 Mitglieder zählen (Artikel 24 Absatz 3 Gemeindegesetz). Die Gemeindeordnung muss die Zuständigkeiten, die Mitgliederzahl und die Amtsdauer des Gemeindeparlaments bestimmen (Artikel 24 Absatz 2 Gemeindegesetz). Gemeindeparlamente werden regelmässig im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt, obschon das übergeordnete Recht dazu keine Vorgaben macht.

Im Parlamentsbetrieb spielen die Parteien eine wichtige Rolle. Die Geschäfte werden von den Parlamentsmitgliedern der gleichen Partei (Fraktionen) vorberaten. Das Parlament gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Sie regelt das Verfahren der Parlamentssitzungen, das Ratsbüro, die Vorgaben zu den Fraktionen, etc. Die Mitglieder des Parlaments können das politische Geschehen mit Vorstössen beeinflussen (Motionen, Postulate, Interpellationen).

Vergleich mit anderen bernischen Gemeinden

Die folgenden 22 (von 383) bernischen Gemeinden haben sich für ein Gemeindeparlament entschieden:

Gemeinde	Einwohnerzahl (Stand FILAG 2010)
Bern	123'466
Biel	50'455
Thun	42'330
Köniz	38'216
Steffisburg	15'369
Burgdorf	15'253
Ostermundigen	15'155
Langenthal	14'951
Muri bei Bern	12'786
Spiez	12'487
Lyss	11'689

Gemeinde	Einwohnerzahl (Stand FILAG 2010)
Worb	11'314
Münsingen (Einführung 2002)	11'126
Münchenbuchsee	9'753
Zollikofen	9'690
Langnau	8'974
Moutier	7'539
Nidau	6'784
Interlaken	5'389
St-Imier	4'752
Tramelan	4'269
La Neuveville	3'494

Die folgenden Gemeinden mit mehr als 6'000 Einwohnerinnen und Einwohnern haben kein Gemeindeparlament:

Gemeinde	Einwohnerzahl (Stand FILAG 2010)
Ittigen	10'764
Belp	9'880
Wohlen bei Bern	8'912
Saanen	7'053

Gemeinde	Einwohnerzahl (Stand FILAG 2010)
Frutigen	6'700
Herzogenbuchsee	6'633
Wahlern	6'248

Kosten Gemeindeparlament

Die Einführung eines Gemeindeparlaments dürfte bei den folgenden Positionen zu Mehrkosten führen:

- Parlamentswahlen
- Entschädigungen / Sitzungsgelder
- Spesen / Repräsentationen
- Material (Drucksachen, Akten, etc.)
- Verwaltungsaufwand
 - Parlamentssekretariat
 - Kommissionssekretariate
 - Anträge / Vorträge
 - Bearbeiten von parlamentarischen Vorstössen

Den Mehrkosten stehen durch den Wegfall der Gemeindeversammlung entsprechende Minderkosten gegenüber.

Die Mehrkosten eines Gemeindeparlaments lassen sich nicht exakt quantifizieren. Die Gemeinde Münsingen ist bei der Abstimmung zur Einführung eines Gemeindeparlaments im Jahr 2001 von jährlichen Netto-Mehrkosten von ca. Fr. 170'000.- ausgegangen. Heute zeigt sich in Münsingen, dass der geschätzte Mehraufwand bei der Verwaltung damals klar zu tief berechnet wurde. Die Gemeinde Belp wies bei der Abstimmung zur Einführung eines Gemeindeparlaments im Jahr 2001 die damit verbundenen Mehrkosten mit ca. Fr. 400'000.- aus, was wiederum als relativ hoch erscheint. In einem NZZ-Artikel vom 06.04.2000 wurden die Mehrkosten im Zusammenhang mit dem Gemeindeparlament zwischen Fr. 250'000.- und Fr. 350'000.- veranschlagt, ohne diese näher zu beziffern.

Für Ittigen können die mit einem Gemeindeparlament verbundenen Mehrkosten pro Jahr etwa wie folgt plausibilisiert werden. Dabei wird von acht Parlaments-sitzungen pro Jahr mit 30 Parlamentsmitgliedern ausgegangen:

Position	Einheit	Menge	Kosten in Fr.
Entschädigungen - Präsidium - Parlamentskommission	Pauschale		2'000.-
Sitzungsgelder - Parlamentsmitglieder - Gemeinderat zusätzlich - Kommissionen zusätzlich - Verwaltungskader	Sitzungen	200 zu Fr. 70.- 50 zu Fr. 70.- 100 zu Fr. 70.- 30 zu Fr. 70.-	ca. 27'000.-
Ratskredit			15'000.-
Parlamentssekretariat	Stellenprozente	50	60'000.-
Verwaltungsaufwand - Kommissionssekretariate - 40 Anträge / Vorträge (pro Geschäft 10 h) - 15 Vorstösse (pro Geschäft 10 h)	Stellenprozente	20 25 10	24'000.- 30'000.- 12'000.-
Material			25'000.-
Parlamentswahlen	alle 4 Jahre	Total Fr. 20'000.-	5'000.-
Zunahme Urnenabstimmungen		Total Fr. 20'000.-	5'000.-
Verschiedenes / «Sicherheitsmarge»			25'000.-
Zwischentotal			230'000.-
Abzüglich Kosten Gemeindeversammlung			- 30'000.-
Total Mehrkosten (jährlich wiederkehrend)			200'000.-

Die Kosten eines Gemeindeparlaments dürfen in Ittigen etwas tiefer veranschlagt werden, als die Annahmen in Belp oder im NZZ-Artikel vom 06.04.2000. Wenn das Gemeindeparlament jedoch sehr aktiv wäre und das Dienstleistungszentrum dadurch zusätzlich in grossem Ausmass in Anspruch genommen würde, fielen die Kosten höher aus. Es ist nicht möglich, diesbezüglich zum Voraus Annahmen zu treffen.

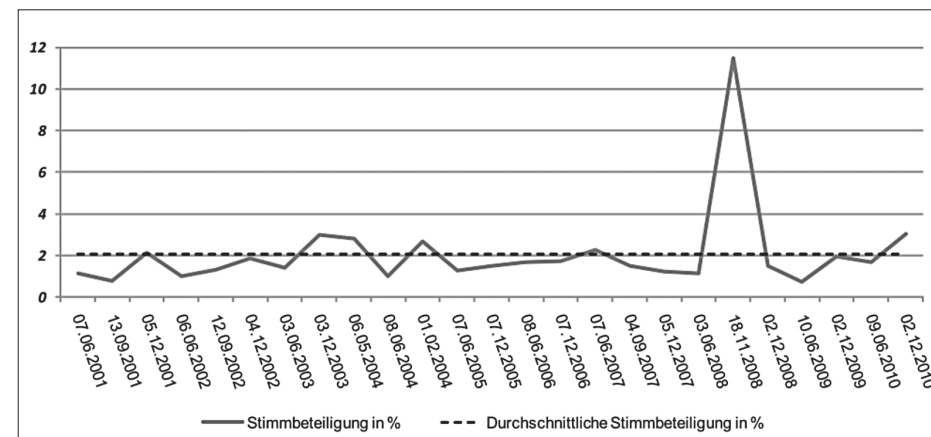
Zusätzlich würde die Einführung eines Gemeindeparlaments auch einmalige Kosten verursachen (Einrichten Arbeitsplatz Parlamentssekretariat, Personalrekrutierung, Anpassen Rechtsgrundlagen, etc.). Dies dürfte einmalige Kosten in der Grössenordnung von Fr. 50'000.- bis Fr. 100'000.- auslösen.

Mögliche Organisation von Gemeindeparlamenten

Mit der Einführung eines Gemeindeparlaments wird zwischen den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat eine weitere legislative Ebene geschaffen. Nachfolgend wird in geraffter Form anhand von Beispielen bernischer Parlamentsgemeinden dargestellt, wie die Organisation ausgestaltet und die Zuständigkeiten auf die verschiedenen Ebenen aufgeteilt werden können.

	EG Lyss	EG Münsingen	EG Muri b. B.	EG Worb
Einwohnerzahl	11'689	11'126	12'786	11'314
Mitgliederzahl	47	30	40	40
Voranschlag und Steueranlage	Parlament, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Parlament, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Wenn Steueranlage ändert: Stimmberechtigte, sonst Parlament, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Wenn Steueranlage ändert: Stimmberechtigte, sonst Parlament, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums
Ausgaben				
Stimmberechtigte	über Fr. 3 Mio.	über Fr. 5 Mio.	über Fr. 4 Mio.	über Fr. 2 Mio.
Parlament mit fakultativem Referendum	Fr. 1 Mio. bis Fr. 3 Mio.	Fr. 1 Mio. bis Fr. 5 Mio.	Fr. 2 Mio. bis Fr. 4 Mio.	Fr. 1 Mio. bis Fr. 2 Mio.
Parlament abschliessend	Fr. 150'000.– bis Fr. 1 Mio.	Fr. 200'000.– bis Fr. 1 Mio.	Fr. 250'000.– bis Fr. 2 Mio.	Fr. 150'000.– bis Fr. 1 Mio.
Gemeinderat	bis Fr. 150'000.–	bis Fr. 200'000.–	bis Fr. 250'000.–	bis Fr. 150'000.–

Stimmbeteiligung an den Gemeindeversammlungen Ittigen



An den Gemeindeversammlungen nahmen in Ittigen zwischen 2001 und 2010 durchschnittlich 2,08% der Stimmberechtigten teil. An den Gemeindewahlen (Urne) lag die Stimmbeteiligung im 2004 bei 30,82% und vier Jahre später bei 31,51%.

Argumentation pro und contra

Es ist nicht eine Frage der abstrakten, technokratischen Beurteilung, welches Strukturmodell besser ist, sondern letztlich – wie bei allen politischen Reformen – eine Frage der persönlichen politischen und zumal auch emotionalen Bewertung. Es erscheint im Hinblick auf die politische Diskussion sinnvoll, eine Auslegeordnung der Gründe für oder gegen die Einführung eines Gemeindeparlamentes vorzunehmen. Einen guten Überblick über die sich stellenden Fragen und eine Gegenüberstellung Gemeindeversammlung/Gemeindeparlament, finden sich in der Publikation von Marc Burgherr «Versammlungsdemokratie in den Gemeinden» (Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht, ZBl 2001, Seite 617, namentlich die Ziffern 4 und 5).

Nachstehend zusammengefasst die Argumente für ein Gemeindeparlament (und gleichzeitig gegen eine Gemeindeversammlung) und gegen ein Gemeindeparlament (und gleichzeitig für eine Gemeindeversammlung).

Gründe für ein Gemeindeparlament (contra Gemeindeversammlung)

Wichtige Argumente, welche **für** ein Gemeindeparlament ins Feld geführt werden können, sind:

- *Geringe Partizipation / geringe Legitimation*
Mit zunehmender Einwohnerzahl sinkt die politische Beteiligung an Gemeindeversammlungen und damit die Legitimation der Entscheide. Eine Umfrage aus dem Jahr 1993 bei vier bernischen Gemeinden (Ittigen, Wohlen, Münsingen, Belp, damals alle ohne Parlament) hat ergeben, dass bei durchschnittlich besuchten Versammlungen zwischen 1,9 und 3,3% der Stimmberechtigten anwesend sind, bei gut besuchten zwischen 3,8 und 4,3% und bei Rekordversammlungen 9,5 bis 12,8%.
- *Anfälligkeit für Beeinflussung durch Partikularinteressen*
Angesichts der geringen Teilnehmerzahlen an den Gemeindeversammlungen können spezifisch interessierte Stimmberechtigte durch entsprechendes Mobilisieren die Versammlungsentscheide beeinflussen und so ihre Partikularinteressen umsetzen. So können Beschlüsse gefällt werden, die nicht dem – allerdings hypothetischen – Interesse der «schweigenden Mehrheit» entsprechen.
- *Fehlender Sachverstand der Stimmberechtigten, grosse Emotionalität*
Den Stimmberechtigten wird zuweilen der für den «richtigen» Entscheid nötige Sachverstand abgesprochen. Dieses Manko wird unter Umständen durch reine Emotionalität wettgemacht. Dies kann sich negativ auf die Qualität der Entscheide auswirken. Es besteht mitunter die Gefahr von reinen «Betroffenheitsentscheiden».
- *Mangelnde Kontinuität*
Die Gemeindeversammlung ist jedes Mal anders zusammengesetzt, hingegen bürgt ein Gemeindeparlament mit den gleichen Mitgliedern für Kontinuität.
- *Dominierende Stellung des Gemeinderats*
Der Gemeinderat ist – ohne Gemeindeparlament – ausschliesslich gegenüber der Gemeindeversammlung verantwortlich. Die Geschäftsprüfungskommission nimmt zwar gewisse Prüfungshandlungen vor, eine vertiefte politische Aufsicht, wie sie von einem Parlament ausgeübt wird, findet jedoch nicht statt. Dem Gemeinderat kommt somit eine dominierende Stellung zu. Dies kann dazu führen, dass die Gemeindeversammlung vor ein «fait accompli» gestellt wird.

- *Stimmgeheimnis nicht gewahrt*
Ausser bei geheimen Abstimmungen entscheidet die Gemeindeversammlung durch offenes Ausmehren. Im Gegensatz zur Urnenabstimmung ist in diesem Verfahren das Stimmgeheimnis nicht gewahrt. Je nach Konstellation kann dies Einfluss auf die Stimmabgabe der Teilnehmenden haben.

Gründe gegen ein Gemeindeparlament (pro Gemeindeversammlung)

Nachstehend wichtige Argumente, welche **gegen** ein Gemeindeparlament ins Feld geführt werden können:

- *Lebendige, direkte Demokratie geht verloren*
Während an der Urne in der Regel nur mit Ja oder Nein gestimmt werden kann, können die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung die Geschäfte mitgestalten und so auch Kompromisse erreichen. Diese lebendige Form der direkten Demokratie geht mit einem Gemeindeparlament verloren, denn in diesem Modell beschränkt sich die Tätigkeit der Stimmberechtigten in der Regel auf Annahme oder Ablehnung einer Vorlage.
- *Die Parteien haben das Sagen*
Während an der Gemeindeversammlung auch parteiungebundene Personen massgeblich Einfluss nehmen können, organisieren sich Parlamente in der Regel in parteipolitisch ausgerichteten Fraktionen. Die Parlamentsmitglieder werden im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt. Dies bedingt, dass sich alle Kandidierenden einer Partei oder Wählergruppe anschliessen müssen. Parteiungebundene Personen können sich im Parlament nicht mehr einbringen. Durch das Verstärken dieser parteipolitischen Einflussnahme geht der «Versammlungspragmatismus» verloren.
- *Schmälern der Zuständigkeiten der Stimmberechtigten*
Die Einführung einer weiteren legislativen Ebene bringt das Aufteilen der Zuständigkeiten mit sich. Beim Modell Gemeindeversammlung obliegen den Stimmberechtigten sämtliche Geschäfte des Legislativbereichs. Die Stimmberechtigten nehmen ihre Zuständigkeit mehrheitlich an der Gemeindeversammlung wahr, bei einzelnen Geschäften an der Urne. Mit der Einführung eines Gemeindeparlaments geht ein erheblicher Teil dieser Volkszuständigkeiten an das Gemeindeparlament über. Die Rechte der Stimmberechtigten werden somit geschmälert.

- *Ineffizienter Ratsbetrieb*
Um die Wiederwahl sicherzustellen, müssen sich die Parlamentsmitglieder profilieren. So führen zahlreiche parlamentarische Vorstösse zwar zu interessanten politischen Diskussionen aber vor allem auch zu erheblicher Mehrarbeit für Behörden und Dienstleistungszentrum.
- *Häufiger Mitgliederwechsel*
Erfahrungen in anderen Gemeinden zeigen, dass der Mitgliederwechsel während der Amtsdauer im Gemeindeparlament sehr hoch ist. Bedingt durch diese Fluktuation kann es vorkommen, dass gegen Ende der Legislatur verschiedene Mitglieder «nachgerutscht» sind, die – weil auf der Liste besser Platzierte verzichtet haben – bei der Wahl lediglich einen hinteren Listenplatz belegt haben und so eigentlich nur ungenügend legitimiert sind. Die ständigen Wechsel von Parlamentsmitgliedern wirken sich negativ auf die Kontinuität und auf die Qualität der Entscheide aus.
- *Mehrkosten*
Ein Gemeindeparlament verursacht Mehrkosten. Es ist fraglich, ob die Mehrkosten mit dem Nutzen eines Parlaments wettgemacht werden können. Der Reformnutzen bei der Einführung eines Gemeindeparlaments ist nicht ausgewiesen.

Darstellung der Argumente des Initiativkomitees «Gemeindeparlament Ittigen»

Das Initiativkomitee vertritt die Auffassung, die traditionelle Form der Gemeindeversammlung habe in Ittigen ausgedient. Die Agglomerationsgemeinde Ittigen, mit ihren rund 11'000 Einwohnerinnen und Einwohnern, habe zunehmend städtischen Charakter, der im Widerspruch zum idyllischen Bild des kleinräumig-ländlichen Dorfs stehe. Die traditionelle direkt-politische Mitsprache an der Gemeindeversammlung entspreche dem Bedürfnis vieler Ittigerinnen und Ittiger nicht mehr. Dies zeuge aber nicht von mangelndem Interesse an der Gemeindepolitik, denn schliesslich würden sich über 30% der Stimmberechtigten an den Behördenwahlen an der Urne beteiligen.

Das Initiativkomitee begründet die Initiative weiter (wörtlich) wie folgt:

- *Bessere Mitsprache – ausgewogene Vertretung*
Auch zeigt sich bei vielen politisch Interessierten vermehrt Resignation, indem der Gemeinderat die Themen an der Gemeindeversammlung allein traktandiert, was die Mitgestaltung der BürgerInnen einschränkt. Diese haben lediglich die

Wahl, die von Gemeinderat und Verwaltung ausgearbeiteten Lösungsvorschläge zu genehmigen oder abzulehnen. Diese Form der politischen Mitsprache vermag den Ansprüchen vieler BürgerInnen unserer urbanen Gemeinde nicht mehr zu genügen.

- *Echte Gewaltentrennung*
Es mangelt an einer effektiven Kontrolle und einem ausgewogenen Kräfteverhältnis zwischen Exekutive und Legislative. Ein Parlament wirkt der einseitigen Machtkonzentration beim Gemeinderat entgegen und verstärkt die demokratisch legitimierte Kontrolle. Die BürgerInnen – also Parteien und andere Interessengruppen – werden durch ein Parlament repräsentiert. Dadurch wird die Meinung der gesamten Bevölkerung vertreten, was zur Entwicklung der Gemeinde und zum Wohl aller BürgerInnen beiträgt.
- *Kosten*
Ob und in welchem Umfang ein Parlament Mehrkosten verursacht, wird sich erst auf Grund der konkreten Ausgestaltung (Sitzzahl, Tagungsrhythmus, Organisation, usw.) verbindlich abschätzen lassen. Die Erfahrungswerte von mit Ittigen vergleichbaren Gemeinden (Muri, Ostermundigen, Zollikofen, usw.) zeigen, dass die Kosten für ein Parlament ohne weiteres tragbar sind. Auf eine moderne politische Struktur, ein Plus an Demokratie und eine repräsentativ gestaltete Mitwirkung darf wegen allfälliger Mehrkosten im Promillebereich des Gemeindebudgets nicht verzichtet werden.
- *Fazit*
Die Gemeinde Ittigen braucht ein Parlament, das öffentlich debattiert, eine transparente Plattform für die politische Meinungsbildung bietet und eine politische Teilnahme auch denjenigen ermöglicht, die sich heute durch die Gemeindeversammlung nicht angesprochen fühlen. Das Initiativkomitee empfiehlt deshalb den Stimmberechtigten, am 28.08.2011 ein klares JA für das Gemeindeparlament in die Urne zu legen.

Stellungnahme des Gemeinderats

Ittigen funktioniert mit der aktuellen Organisation seit Jahren einwandfrei. Die Strukturen sind schlank, die Abläufe effizient. Die Stimmberechtigten haben mit der Gemeindeversammlung die Möglichkeit, direkte Demokratie zu leben. Ihre Anfragen und Anliegen werden unbürokratisch und rasch bearbeitet und beantwortet.

Die Gemeinde pflegt eine offene Informations- und Kommunikationspolitik. Der Gemeinderat nutzt dafür vielseitige und moderne Informationskanäle. Alle Bür-

gerinnen und Bürger sind dadurch sehr direkt informiert und haben die Möglichkeit, unverzüglich zu reagieren und ihre Anliegen zu äussern.

Ittigen erbringt vielseitige Dienstleistungen auf einem sehr hohen Standard. Trotzdem ist die Steueranlage ausserordentlich tief. Auch dies zeigt: die heutige Gemeindeorganisation hat sich bestens bewährt. Sie ist beizubehalten.

Dass grosse Gemeinden ohne Gemeindeparlament sehr erfolgreich funktionieren können, belegen auch die Zahlen aus dem Kanton Zürich. Im Kanton Zürich haben 17 Gemeinden mit über 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern kein Gemeindeparlament eingeführt. Die grösste Gemeinde im Kanton Zürich ohne Parlament ist Wetzikon mit über 20'000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Auch Gemeinden wie Küsnacht, Stäfa, Zollikon, Horgen, Meilen, Thalwil und Affoltern a.A. sind so genannte Versammlungsgemeinden mit einer Einwohnerzahl zwischen 10'000 und 15'000.

Der Gemeinderat spricht sich gegen die Einführung eines Gemeindeparlaments aus und empfiehlt, die Initiative abzulehnen.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat sich umfassend mit der Initiative für die Einführung eines Gemeindeparlaments und der Abschaffung der Gemeindeversammlung auseinandergesetzt. In der ihr gesetzlich zugewiesenen Rolle stellt die GPK fest:

Die vorliegende Botschaft zeigt die Fakten sachlich, vollständig und transparent auf und beinhaltet die Argumente pro wie contra zur Einführung eines Gemeindeparlaments in Ittigen. Darauf abgestützt können sich alle Ittigger Bürgerinnen und Bürger ein objektives, eigenes Urteil bilden.

In ihrer Funktion als eine der ständigen Kommissionen von Ittigen hält die GPK fest, dass die bisherige Praxis der gewählten direkten Demokratie aus ihrer Sicht sachbezogen, gut und effizient funktioniert und sich die bisherigen Gemeindestrukturen in Ittigen langjährig bestätigt und bewährt haben. Eine Änderung dieses Systems drängt sich aus der Optik und Einschätzung seitens GPK nicht auf.

2. Teilrevision der Gemeindeordnung (GO)

Die Teilrevision auf einen Blick

Mit der vorliegenden Teilrevision sollen die folgenden Punkte geregelt werden:

- *Datenschutz*
Mit der Aufnahme der wesentlichen Bestimmungen über den kommunalen Datenschutz in die Gemeindeordnung (Artikel 6a) kann das Datenschutzreglement aufgehoben werden.
- *Ausstandspflicht*
Mit der Änderung von Artikel 14 Absatz 2 wird die Bestimmung über die Ausstandspflicht dem übergeordneten Recht (Gemeindegesezt) angepasst.
- *Schulkommission*
An der Gemeindeversammlung vom 09.06.2010 haben die Stimmberechtigten dem Erlass eines neuen Schulreglements zugestimmt. Das Schulreglement war ausgehend vom revidierten Volksschulgesetz anzupassen. Nun ist die neue Schulorganisation in einem letzten Schritt noch in der Gemeindeordnung zu verankern.
Neu löst eine einzige, sich selber konstituierende Schulkommission die bisherigen drei Schulkommissionen ab. Sie besteht aus sieben, durch die Stimmberechtigten zu wählenden, Mitgliedern. Sie soll ihre Tätigkeit per 01.01.2013 aufnehmen.

Beschränken der Teilrevision auf punktuelle Anpassungen

Ursprünglich hatte der Gemeinderat die Absicht, im Rahmen der anstehenden Teilrevision der Gemeindeordnung verschiedene weitergehende Themen zur Abstimmung zu bringen. Aufgrund der mehrheitlich kritischen Rückmeldungen zu gewissen Reformvorhaben (Urnenabstimmungen bei grossen Einzonungen, Änderung der Zuständigkeit bei Stellenschaffungen, Nachkreditregelung bei Globalkrediten, Kommissionspräsidien) hat der Gemeinderat entschieden, von diesen Vorschlägen abzusehen und die Revision auf punktuelle Anpassungen zu beschränken. Die Teilrevision der Gemeindeordnung wurde sistiert, bis die Ergebnisse der neuen Schulorganisation in Form des neuen Schulreglements (Inkrafttreten 01.08.2010) vorlagen.

Datenschutz (Artikel 6a)

Die wichtigen Fragen des Datenschutzes werden im kantonalen Datenschutzgesetz geregelt (BSG 152.04). Der Gestaltungsspielraum der Gemeinden ist in die-

sem Bereich gering, weshalb das gemeindeeigene Datenschutzreglement aus dem Jahr 1986 aufgehoben werden kann. Einzig der Umgang mit Listenauskünften soll noch kommunal geregelt werden.

Die Regelung kann wie folgt skizziert werden:

- Der Gemeinderat kann Listenauskünfte bewilligen.
- Listenauskünfte werden nur gemeinnützigen, politischen, kulturellen und sportlichen Institutionen zu nicht kommerziellen Zwecken erteilt.
- Jede in der Gemeinde wohnhafte Person kann ihre Daten für Listenauskünfte sperren.

Es könnte eingewendet werden, dass die gesetzlichen Grundlagen der Gemeinde wegen der Aktualität und Komplexität in Datenschutzfragen auszubauen seien. Von einem solchen Vorhaben ist abzusehen. Es ist nicht möglich, Probleme im Datenschutz mit kommunalen Bestimmungen zu lösen. Der Datenschutz ist weitgehend durch übergeordnetes Recht geregelt. Probleme sind im Rahmen der geltenden Regelungen zu lösen. Eine zusätzliche Regulierung auf Stufe Gemeinde würde nur noch mehr Komplexität schaffen, ohne Probleme zu lösen.

Ausstandspflicht (Artikel 14 Absatz 2)

Das kantonale Gemeindegesetz hat die Ausstandspflicht auf eingetragene Partnerschaften und faktische Lebensgemeinschaften ausgedehnt. Die Gemeindeordnung muss der Änderung des kantonalen Rechts angepasst werden. Hier besteht kein Handlungsspielraum für die Gemeinde. Die kantonalen Vorgaben stellen zwingendes Recht dar, welches in der Gemeindeordnung umzusetzen ist.

Schulkommission

(Artikel 28 Absatz 2, Artikel 41 Absatz 1, Anhang III und IV)

Das neue Schulreglement sieht vor, dass die heute bestehenden Kommissionen im Schulbereich – die Primarschulkommission, die Oberstufenkommission und die Zentralschulkommission – durch eine einzige Schulkommission ersetzt werden sollen. Die neue Ordnung soll auf den 01.01.2013 in Kraft treten, dies unter dem Vorbehalt, dass die vorliegende GO-Teilrevision von den Stimmberechtigten angenommen wird. Der politische Prozess zum neuen Schulreglement sowie die Vernehmlassung zur Teilrevision der Gemeindeordnung haben ergeben, dass die sieben Mitglieder der Schulkommission weiterhin von den Stimmberechtigten an der Urne zu wählen sind. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements Bildung gehört somit der Schulkommission nicht als Mitglied an, sondern kann lediglich mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die Schulkommission konstituiert sich dadurch selbst.

Sollte die Teilrevision der Gemeindeordnung nicht angenommen werden, würden weiterhin mehrere Schulkommissionen bestehen, wie dies in den Anhängen III und IV der aktuell noch gültigen Gemeindeordnung vorgesehen ist. Das Schulreglement würde bezüglich der neuen Schulbehörden-Organisation nicht wie vorgesehen in Kraft treten.

Inkrafttreten

Der neue Artikel 6a (Datenschutz) und das Anpassen der Bestimmungen über die Ausstandspflicht (Artikel 14 Absatz 2) sollen nach der Volksabstimmung mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) in Kraft treten. Die Bestimmungen über die neue Schulbehördenorganisation (Artikel 28 Absatz 2, Artikel 41 Absatz 1, Anhang III) würden auf den 01.01.2013 in Kraft treten. Dies ist auch im neuen Schulreglement so vorgesehen.

Stellungnahme des Gemeinderats

Die Teilrevision ist durch übergeordnetes Recht bedingt und zwingend notwendig.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der vorliegenden Teilrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission befürwortet zum heutigen Zeitpunkt die Änderungen in den drei Bereichen Ausstandspflicht, Datenschutz und Schulorganisation in einer ersten Teilrevision der Gemeindeordnung (GO). Diese sind aufgrund des übergeordneten Rechts zwingend. Sie werden mit den vorgeschlagenen Anpassungen sachlogisch in die GO integriert und umgesetzt. Gleichzeitig weist die GPK die Stimmberechtigten darauf hin, dass bereits am 11.03.2012 eine zweite Teilrevision der GO, u. a. wegen der bevorstehenden Neuorganisation im Erwachsenen- und Kindesschutzrecht, notwendig wird. Die beiden Teilrevisionen haben keine gegenseitigen Abhängigkeiten, so dass die GPK diese erste vorliegende Teilrevision vorbehaltlos unterstützt.

Änderungen der Gemeindeordnung auf einen Blick

Die beantragten Änderungen der Gemeindeordnung vom 28.11.1999 führen konkret zu folgendem neuem Wortlaut:

Datenschutz	<p>Art. 6a ¹ Der Gemeinderat kann die systematische und geordnete Bekanntgabe von Daten (Listenauskünfte) bewilligen.</p> <p>² Listenauskünfte werden nur gemeinnützigen, kulturellen und sportlichen Institutionen aus der Gemeinde oder der Region auf Anfrage hin erteilt. Die Bekanntgabe von Daten zu wirtschaftlichen Zwecken ist untersagt. Über die möglichen Listenauskünfte wird ein Verzeichnis geführt, in das jederzeit Einsicht genommen werden kann.</p> <p>³ Jede in der Gemeinde wohnhafte Person kann die Sperrung ihrer Daten für Listenauskünfte verlangen.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Bekanntgabe von Daten in Form von Listenauskünften nach Datenschutzgesetz und der kantonalen Informationsgesetzgebung.</p>
Ausstand	<p>Art. 14 ¹ unverändert</p> <p>² Ebenfalls ausstandspflichtig ist, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden,</p> <p>a im Sinne von Artikel 37 Abs. 1 des Gemeindegesetzes verbunden ist oder</p> <p>b diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.</p> <p>³ unverändert</p> <p>⁴ unverändert</p>
Urnenabstimmungen a Wahlen	<p>Art. 28 ¹ unverändert</p> <p>² unverändert</p> <p>a unverändert</p> <p>b unverändert</p> <p>c unverändert</p> <p>d aufgehoben</p> <p>e aufgehoben</p> <p>d die sieben Mitglieder der Schulkommission (neu)</p> <p>³ unverändert</p>

Ständige Kommissionen a der Stimmberechtigten	<p>Art. 41 ¹ unverändert</p> <p>a unverändert</p> <p>b unverändert</p> <p>c aufgehoben</p> <p>d aufgehoben</p> <p>c die Schulkommission (neu)</p> <p>² unverändert</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 46 ¹ unverändert</p> <p>² unverändert</p> <p>³ unverändert</p> <p>⁴ Die von den Stimmberechtigten am 28.08.2011 angenommenen Änderungen der Art. 6a und Art. 14 Abs. 2 treten auf den Zeitpunkt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Änderungen tritt das Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Ittigen vom 02.12.1987 ausser Kraft.</p> <p>⁵ Die von den Stimmberechtigten am 28.08.2011 angenommenen Änderungen der Art. 28 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 1 sowie des Anhangs der Gemeindeordnung, Ziffer III, treten auf den 01.01.2013 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Änderungen treten die bisherigen Ziffern III und IV des Anhangs ausser Kraft.</p>

Anhang zur Gemeindeordnung	
Anhang III «Primarschulkommission» und IV «Oberstufenkommission» aufgehoben.	
	III Schulkommission (neu)
Mitgliederzahl	¹ Die Schulkommission besteht aus sieben Mitgliedern.
Wahlorgan	² Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder an der Urne.
Organisation	³ Die Schulkommission konstituiert sich selbst. ⁴ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
Zuständigkeiten	⁵ Die Zuständigkeiten der Schulkommission richten sich nach dem Schulreglement der Einwohnergemeinde Ittigen vom 9. Juni 2010.



Gemeinde Ittigen
Rain 7, Postfach 226
3063 Ittigen
Telefon 031 925 22 22

info@ittigen.ch
www.ittigen.ch

Druck Druckerei Ruch AG
Papier Refutura FSC (100% Altpapier, CO₂-neutral)

